

Jugendordnung

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz

- (1) Die *Jugend* des Tauchsportverbandes Thüringen e. V. ist die Vereinigung aller jugendlichen Mitglieder der gemäß der Satzung des Tauchsportverbandes Thüringen e. V. (Verband) organisierten Mitgliedsvereine und bildet eine organisatorische Vereinigung im Rahmen des Verbandes. Die Jugend vertritt weiterhin die Interessen ihrer Mitglieder in der Jugend des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) und in der Jugend des Landessportbundes Thüringen e. V. (Thüringer Sportjugend – ThSJ) dem § 16 dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Als Jugendliche gelten dabei die Mitglieder der Verbands-Vereine, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Sitz der Jugend ist der jeweilige Sitz des Verbandes.

§ 2 Zweck

- (1) Die Jugend sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Verbands-Mitglieder an der Verbandsarbeit. Sie koordiniert die fachliche und überfachliche Jugendarbeit der Vereine und des Verbandes sowie die Zusammenarbeit mit der Jugend des VDST und der ThSJ.
- (2) Die Jugend will die Persönlichkeitsbildung und Fähigkeit zum sozialen Verhalten ihrer Mitglieder fördern sowie zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen.
- (3) Die Jugend unterhält die Verbindung zu den Jugendorganisationen der anderen Landesverbände des VDST sowie anderen Sportverbänden der Jugend auf Landesebene und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie gestaltet ihre Aufgaben eigenständig. Sie will im Bewusstsein der freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland die überfachliche Jugendarbeit und Jugendpflege im sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenwirken mit anderen gleichgesinnten Jugendlichen ohne Ansehen ihrer Herkunft, Abstammung sowie weltanschaulichen Gesinnung fördern und unterstützen.
- (2) Eine ideologische, parteipolitische, religiöse oder berufliche Ausrichtung der Jugend ist ausgeschlossen.
- (3) Die Jugend bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee; sie setzt sich für die erklärten Ziele des Verbandes und des VDST ein.
- (4) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Jugend durch Zuwendungen seitens des Verbandes, durch Zuschüsse jugendfördernder Institutionen oder durch sonstige Einnahmen, zum Beispiel aus eigenen Aktivitäten. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag wird zurzeit nicht erhoben. Die Mittel der Jugend dürfen nur für Zwecke gemäß dieser Ordnung im Rahmen der Ordnungen des Verbandes verwendet werden.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der Jugend sind:
 - der Jugendverbandstag
 - der Jugendvorstand

§ 6 Stellung und Zusammensetzung

- (1) Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der Jugend. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der jugendlichen Mitglieder des Verbandes und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jeder Mitgliedsverein des Verbandes besitzt je angefangene zehn Jugendliche nach § 1 Abs. 2 eine Stimme. Für die Berechnung ist die Stärkemeldung des laufenden Kalenderjahres an den Landessportbund Thüringen e. V. maßgebend.
- (2) Das Stimmrecht wird durch die nach ordentlicher Einladung benannten und anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine ausgeübt.
- (3) Um das Stimmrecht auszuüben, müssen die Delegierten mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Zusammentritt

- (1) Der ordentliche Jugendverbandstag tritt einmal jährlich zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendvorstand.
- (2) Auf Antrag von mindestens 4 Verbands-Mitgliedsvereinen mit mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder des Verbandes oder von 2/3 der Mitglieder des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendverbandstag im Rahmen der Regelungen dieser Ordnung einzuberufen.
- (3) Der Jugendverbandstag wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Website des Landestauchsportverbandes vom Landesjugendwart einberufen und ist mit ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (4) Anträge zum Jugendverbandstag sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Jugendverbandstages dem Jugendvorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Tagesordnung kann während des Verbandstages ergänzt werden.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Jugendverbandstages sind, sofern diese nicht vom Jugendvorstand ausgeübt werden, insbesondere:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahlen
 - Vorlage und Genehmigung des Etats
 - Beschluss über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung zur Jugendordnung

§10 Protokolle und Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Jugendverbandstages und der Vorstandssitzungen, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sind textlich niederzulegen und von dem Landesjugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einblick in die Sitzungsniederschriften ist jedem Mitglied des ~~LTV-TH~~ Verbandes zu gewähren.
- (2) Beschlüsse, die die Wahl des Landesjugendwartes, die Änderung der Jugendordnung oder die Interessen des Verbandes zum Gegenstand haben, bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag des Verbandes.

§ 11 Teilnahmerecht des Präsidiums des Verbandes

- (1) Die Präsidiumsmitglieder des Verbandes dürfen an den Jugendverbandstagen und den Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen. Um dieses Teilnahmerecht einzuräumen, ist dem Präsidenten des Verbandes die jeweilige Einladung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesjugendwart und
 - b) mindestens ein bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Jugendvorstand nach Abs. 1 Ziffer a) bis b) wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Landesjugendwart gehört als Vorsitzender der Jugend dem Präsidium des Verbandes an.

- (4) Wählbar ist jedes Mitglied eines Mitgliedsvereines des Verbandes, welcher das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Landesjugendwart muss volljährig sein.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Jugendvorstand ist in seiner Arbeit an die Jugendordnung und an die Satzung des Verbandes gebunden. Er ist auf allen satzungsgemäßen Gebieten tätig, insbesondere
- Förderung des Tauchsports,
 - Förderung des Jugendwettkampfsports,
 - allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zur Jugendarbeit, sofern es sich nicht um grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes handelt,
 - verbandsübergreifende Jugendarbeit,
 - Jugenderholung und -freizeit,
 - Jugendbildung,
 - aktiver Gewässer- und Umweltschutz,
 - Umweltschulungen.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Jugendvorstandes

- (1) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 a) bis b) anwesend sind. Der Jugendvorstand kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Jugend sind und nicht bis zu einer Sitzung des Jugendverbandstages aufgeschoben werden können, anstelle des Jugendverbandstages entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Jugendverbandstag bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 15 Kasse

- (1) Die Kassenführung der Jugend erfolgt durch den Schatzmeister des Verbandes und wird von den Revisoren des Verbandes geprüft.
- (2) Die Finanzführung der Jugend hat im Rahmen der Finanzordnung des Verbandes zu erfolgen.

§ 16 Vertretung nach Außen

- (1) Die Jugend wird durch den Landesjugendwart vertreten. Bei dessen Verhinderung wird der Landesjugendwart von einem von ihm Beauftragten vertreten.

§ 17 Auflösung

- (1) Eine Auflösung der Jugend des Verbandes ist nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller nach § 7 stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Verbandstages des Verbandes. Verbleibende Guthaben der Jugend fallen dem Verband als Gesamtverband zu.

§ 18 Anwendbarkeit der Satzung des Verbandes

- (1) Sofern die Jugendordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, gelten die Satzung und die allgemeinen Ordnungen des Verbandes.

§ 19 Gleichstellungsklausel

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 In-Kraft-treten

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des Verbandes vom 08.09.2020 in Kraft, wurde zuletzt auf der Präsidiumssitzung vom 08.09.2020 geändert und per Umlaufverfahren am 21.12.2020 bestätigt. Sie tritt mit der Bestätigung in Kraft.

Erfurt, den 21.12.2020

Präsidium des Tauchsportverbandes Thüringen e.V.